

## Wach- und Feldjägersdienst: Welche Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und welche Waffen sind erlaubt?

(Quelle: Johannes Heinen in TRUPPENPRAXIS/WEHRAUSBILDUNG 1998, S. 346 ff.)

Soldaten im Wach- und Feldjägersdienst sind berechnigte Personen im Sinne von § 1 UZwGBw. Sie dürfen neben anderen Befugnissen gemäß §§ 9 ff UZwGBw Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges einsetzen. Zu den Zwangsmitteln gehören außer der körperlichen Gewalt auch deren Hilfsmittel und Waffen.

Nun verfügt eine Armee über umfangreiches und vielfältiges Material. Zudem beschaffen sich Soldaten hin und wieder privat Gegenstände, wie zum Beispiel Reizstoffdosen und Stabtaschenlampen, die sie als geeignet für die Anwendung von Zwang ansehen. Einer freien Auswahl der Zwangsmittel sind aber bereits aus rechtlichen Gründen Grenzen gesetzt. Zudem obliegt es Vorgesetzten (z.B. Wachvorgesetzten, vor allem dem Kasernenkommandanten, oder den Führern von Feldjägerskräften) im Rahmen ihrer Verantwortung (§ 10 Abs. 2 SG), das Mitführen von dienstlichen oder privaten Ausrüstungsgegenständen sowie von Waffen durch Befehl zu regeln. Hier kann bereits durch entsprechende Verbote einem Missbrauch von Gegenständen sowie rechtswidrigem oder gar strafbarem Handeln von Soldaten vorgebeugt werden. Der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt oder von Waffen gegen Personen oder Sachen unterliegt darüber hinaus gesetzlichen Voraussetzungen. So ist der Einsatz einer Stabtaschenlampe, einer Zaunlatte oder eines Klappspatens als Hieb- und Schusswaffe unzulässig. Auch die Verwendung von Wasser aus Feuerwehrschräuchen gegen Störer ist nur eingeschränkt möglich. Gleiches gilt für die Fesselung von Personen mit Notbehelfen, wie Panzerband oder Fernmeldekabel.

Im Folgenden sollen die zulässigen Zwangsmittel aufgezeigt werden.

Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen. § 10 Abs. 3 UZwGBw führt die Hilfsmittel Fesseln, technische Sperren und Dienstfahrzeuge expressis verbis auf. Waffen sind gemäß § 10 Abs. 4 UZwGBw dienstlich zugelassene Hieb- und Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel. Die Beschränkung der Zwangsmittel ergibt sich aus der Zweckrichtung des UZwGBw. Dieses dient der Abwehr von Straftaten und rechtswidrigen Störungen mit polizeilichen Mitteln, nicht hingegen der Bekämpfung eines kombattanten Gegners. Für die Auswahl der Zwangsmittel und ihren konkreten Einsatz gilt wie für alle staatlichen Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser findet bereits Ausdruck im Tatbestand des § 10 UZwGBw, der in Abs. 1 die Aufzählung der Zwangsmittel mit dem milden Mittel der körperlichen Gewalt beginnt und in Abs. 4 bei den Waffen endet. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in den §§ 12 und 16 UZwGBw niedergelegt.

Die Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs sind im § 9 UZwGBw enthalten. Zu § 9 UZwGBw treten als Spezialvorschriften § 14 UZwGBw (Fesselung), § 15 UZwGBw (Schusswaffengebrauch gegen Personen) sowie § 18 UZwGBw (Explosivmittel) hinzu.

<b>Zwangsmittel</b>	<b>gegen</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>
Körperliche Gewalt Hilfsmittel Hieb Waffen Reizstoffe	Personen oder Sachen	§ 9 UZwGBw
Fesseln	Personen	§§ 9, 14 UZwGBw
Schusswaffen	Einzelpersonen	§§ 9, 15 Abs. 1 UZwGBw
Schusswaffen	Menschenmenge	§§ 9, 15 Abs. 2 UZwGBw
Schusswaffen	Sachen	§ 9 UZwGBw
Explosivmittel	Personen	§§ 9, 15, 18 UZwGBw
Explosivmittel	Sachen	§ 9 UZwGBw

Neben dem UZwGBw kommt ein Einsatz der Zwangsmittel körperliche Gewalt und Hilfsmittel nach § 10 Abs. 5 S. 2 SG in Betracht. Danach haben Vorgesetzte ihre Befehle in der den Umständen angemessenen Weise durchzusetzen. Das Tatbestandsmerkmal „angemessene Weise“ weist auf die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hin.

Auch dann, wenn der Soldat ausnahmsweise (vgl. ZDv 10/6 Nr. 109) auf der Grundlage von Notwehr/Nothilfe handeln muss, unterliegt er grundsätzlich den gleichen Beschränkungen bei der Auswahl von Hilfsmitteln oder Waffen wie beim Handeln nach dem UZwGBw. Dies ergibt sich bereits daraus, dass er die Notwehr/Nothilfe im Dienst zur Erreichung dienstlicher Ziele als Hoheitsträger und nicht als Privatmann einsetzt.

Körperliche Gewalt ist die Anwendung bloßer Körperkraft, wie beispielsweise Abführgriff, Fausthiebe, Fußtritte, das Entwinden/Wegreißen von Sachen, Aufbrechen von Türen oder das Wegtragen von Sitzblockierern.

Die Hilfsmittel der körperlichen Gewalt unterstützen letztere oder treten ganz an ihre Stelle. Die Aufzählung in § 10 Abs. 3 UZwGBw führt nur Beispiele an. Außer den dort genannten Zwangsmitteln kann es weitere geben. Dies sind beispielsweise der Diensthund, das Schutzschild, die Igelkette, der Wasserwerfer. Der beliebigen Auswahl von Zwangsmitteln ist jedoch in § 10 Abs. 4 UZwGBw eine Grenze gezogen. Von den Zwangsmitteln „Waffen“ dürfen nur die dienstlich zugelassenen Waffen eingesetzt werden. Damit soll es dem Dienstherrn, in dessen Auftrag der unmittelbare Zwang eingesetzt wird, ermöglicht werden, die Auswirkungen des Zwangsmittleinsatzes von vornherein zu kontrollieren und die Einhaltung der Zweckrichtung des UZwGBw und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sicherzustellen.

Begrifflich gehört das Schlagen mit Gegenständen zu den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt. Allerdings darf die Auswahl der Gegenstände, die gegen Personen eingesetzt werden sollen, nicht dazu führen, dass das Zulassungserfordernis für die Hieb Waffen unterlaufen wird. Dies muss insbesondere gelten für Gegenstände, die geeignet sind, schwere Verletzungen oder gar den Tod herbeizuführen. Das Schlagen mit privat beschafften Gegenständen, wie Knüppel, Zaunlatte, Stuhlbein oder Stabtaschenlampe oder dienstlichem Material wie Zeltstange oder Klappspaten übertrifft in seinen Auswirkungen und seiner Gefährlichkeit den dienstlichen Schlagstock. Das Mitführen dieser Gegenstände in der Absicht, diese dann zweckfremd gegen Personen

einzusetzen, ist unzulässig. Anders stellt sich die Situation dar, wenn ein Soldat durch einen Angriff so in Bedrängnis gerät, dass er diesen nicht mehr mit körperlicher Gewalt abwehren kann. Dann dürfte er den Angriff, bevor er zur Schusswaffe greift, beispielsweise mit der Stabtaschenlampe abblocken.

Problematisch ist auch der Einsatz von Schusswaffen als Schlaginstrument. Das häufig verwandte Beispiel des Stoßens/Schlagens mit der Schulterstütze des Gewehrs führt zu Missverständnissen. Die Verwendung der Waffe in dieser Weise ist zwar kein Schusswaffengebrauch. Schusswaffengebrauch ist der bestimmungsgemäße Gebrauch der Schusswaffe durch Abfeuern eines Schusses. Gleichwohl bestehen gegen den Gebrauch einer Schusswaffe als Schlaginstrument erhebliche Bedenken. Es besteht bei dieser unsachgemäßen Verwendung der Schusswaffe die Gefahr von Schüssen, die sich unbeabsichtigt lösen können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Pistolen und Maschinenpistolen zu nennen.

Die technischen Sperren (Hamburger Gitter, S-Drahtrollen, Spanische Reiter, usw.) sind nur dann als Zwangsmittel anzusehen und bedürfen damit einer Rechtsgrundlage, wenn sie gegen Personen oder Sachen eingesetzt werden (Beispiel: Personen sind in die Kaserneneinfahrt eingedrungen. Die Wachsoldaten schließen das Kasernentor und drängen mit diesem die Personen zurück). Das bloße Aufstellen von Sperren (z.B. zur Absicherung einer Bundeswehr-Veranstaltung in der Öffentlichkeit) ist keine Anwendung unmittelbaren Zwanges und bedarf daher keiner Rechtsgrundlage. Keine Bedenken bestehen beim Einsatz von Gegenständen gegen Sachen (z.B. Aufbrechen von Türen oder Einschlagen von Fenstern).

Der Einsatz von Dienstfahrzeugen kommt nur gegen Sachen in Betracht. So können unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Androhungsgebotes zur Durchsetzung einer Einzelweisung gemäß § 2 Abs. 3 UZwGBw verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge in einem Militärischen Sicherheitsbereich abgeschleppt werden. Müll oder andere Gegenstände, die in einer Kaserneneinfahrt abgekippt wurden, können mit dem Räumschild beiseite geschoben werden. Denkbar wäre auch der Einsatz eines Dienstfahrzeuges durch Feldjäger im Personenschutz. Wird ein Attentat auf die zu schützende Person aus einem Fahrzeug heraus geführt, so können die Feldjäger dieses mit dem Begleitfahrzeug abdrängen, blockieren oder gar rammen. Ein Einsatz von Dienstfahrzeugen gegen Personen, z.B. um diese abzurängen, ist wegen der Gefährlichkeit unverhältnismäßig und damit unzulässig. Hier ist das Schutzschild in der Hand eines ausgebildeten Feldjägers geeignet und verhältnismäßig.

Das Gesetz definiert in § 10 Abs. 3 UZwGBw die „Fesseln“ als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Als Beispiel für die Fesseln nennt die Ausführungsbestimmung zum UZwGBw (AusfBest-UZwGBw) Nr. 73 Handschließen und Knebelketten. Als „Notbehelf“ kämen nach dieser Ausführungsbestimmung auch andere geeignete Mittel wie Stricke und Riemen in Betracht. Der willkürlichen Auswahl von Fesselungsmitteln werden jedoch nicht nur durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Grenzen gezogen. So bestimmt auch die Nr. 75 der Ausführungsbestimmungen, dass der Gefesselte keine Gesundheitsstörungen (Durchblutungsstörungen, Frosteinwirkungen) davontragen darf. Das Wort „Notbehelf“ umfasst nicht das gesamte Material einer Armee. So ist eine Fesselung mittels Panzerband, das unmittelbar auf die Haut geklebt wird, unzulässig. Gleiches gilt für Fernmeldekabel. Plastikbänder (Kabelbinder) kommen, da sie bei Bewegungen in die Haut schneiden, nur für eine kurzfristige Fesselung in Betracht. Weiter darf nicht gefesselt werden, wenn andere geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise das Einschließen in einem Raum, ergriffen werden können

(AusfBest UZwGBw Nr. 72). Neben der Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit sind die psychischen Wirkungen der Fesselung zu beachten. Gefesselt werden darf nicht, um den Störer oder den Soldaten zu demütigen oder seinen Willen zu brechen. Sie darf auch keinen Strafcharakter haben. Daher sind die Personen, die gefesselt werden dürfen sowie die Anlässe dafür in § 14 UZwGBw eigens aufgeführt. Für die Fesselung im Rahmen der Befehlsdurchsetzung (§ 10 Abs. 5 S. 2 SG) sind § 14 S. 1 Nr. 1 - 3 UZwGBw sowie die AusfBest-UZwGBw Nr. 72 - 75 in entsprechender Weise anzuwenden.

Wasserwerfer sind ebenfalls Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Sie eignen sich besonders zur Abwehr von Sitzblockaden oder Ansammlungen vor Kasernen. Diese werden in der Regel vorher angekündigt. So können der Kasernenkommandant, andere Liegenschaftsverantwortliche oder die Feldjäger Abwehrmaßnahmen vorbereiten. Die Bundeswehr verfügt jedoch über keine speziellen Wasserwerfer. Sie kann nur behelfsmäßig Wasser aus festen Anschlüssen oder Tankfahrzeugen übernehmen, ggf. mit Feuerlöschpumpen den Druck erhöhen, und das Wasser durch Schläuche zu Strahlrohren leiten. Zur Verfügung stehen B- und C-Strahlrohre gem. ZDv 9/610 und 9/120 zum Einsatz von Sprüh- oder Vollstrahl.

Der Einsatz dieser behelfsmäßigen Wasserwerfer ist jedoch nicht unproblematisch. Mindestens zehn Meter Sicherheitsabstand sind sowohl für C- und B-Rohre einzuhalten. Bei der Übernahme des Wassers aus einem Hydranten ist ein Wasserdruck von maximal vier bar zu erwarten. Durch Zuschaltung einer Pumpe (TS 8/8) kann dieser erhöht werden. Er sollte beim Einsatz gegen Personen keinesfalls acht bar überschreiten. Um Augen-/Gesichtsverletzungen zu vermeiden, darf der Wasservollstrahl nicht auf den Kopf gerichtet werden. Es wird empfohlen, den Wasserstrahl vor den Störern auf den Boden zu richten. Aber auch dabei muss berücksichtigt werden, dass der Wasserstrahl Schmutz und Steinchen mitreißt oder Untergrundmaterial aufbricht. Dieses fliegt dann mit hoher Geschwindigkeit auf die Störer. Der Untergrund des Auftreffbereichs muss daher vorher geprüft werden. Beim Einsatz gegen Personen soll der Wasserstrahl auf die Beine oder den Unterleib gerichtet werden. Beim B-Rohr mit einem Druck von acht bar muss damit gerechnet werden, dass ein stehender Störer umgerissen wird. Es besteht die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen.

Als Bedienungsmannschaft kommen nur besonders ausgebildete und eingewiesene Soldaten in Betracht (z.B. des SE-Trupps). Diesen sind gemäß AusfBest-UZwGBw Nr. 3 Sicherheitsaufgaben zu übertragen, um sie zu berechtigten Personen gemäß § 1 UZwGBw zu machen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Ein Einsatz von zivilen Angehörigen der SE-Kräfte scheidet aus, da ihnen keine Sicherheitsaufgaben übertragen werden dürfen. Die Verletzung der Bedienungsmannschaft ist ein weiteres Problem des behelfsmäßigen Wasserwerfereinsatzes. Sollte das unter Druck stehende Rohr frei werden, kann dieses zu schlagen beginnen und erhebliche Verletzungen verursachen. Daher muss die Bedienungsmannschaft gegen Angriffe, z.B. mit Wurfgeschossen, abgeschirmt werden. Hierzu eignen sich Schutzschilder. Ein weiterer Bediener muss am Hydranten oder an der Pumpe zur sofortigen Unterbrechung der Wasserzufuhr bereitstehen.

Der behelfsmäßige Wasserwerfereinsatz kommt nur in Betracht, wenn andere Mittel, wie das Wegtragen von Sitzblockierern, erfolglos eingesetzt wurden oder keinen Erfolg versprechen.

Ein sehr wirksames Mittel zur Abwehr von Angriffen wie auch zur Verhinderung einer Flucht ist der Einsatz von Diensthunden. Bereits von der schlichten Anwesenheit eines Diensthundes geht

eine gewisse abschreckende Wirkung aus. Beim Vorgehen gegen Personen wird der Hund diese nur verbellen, solange sie ruhig stehen bleiben. Setzen sie jedoch ihre Flucht oder ihren Angriff fort, beißt der Hund in die Arme oder andere Extremitäten. Ein Zugreifen im Bereich des Kopfes oder Halses ist ausbildungsmäßig ausgeschlossen. Der Eingriff in die Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Gesundheit ist jedoch erheblich. Daher dürfen nur von der Bundeswehr geprüfte Hunde eingesetzt werden (vgl. dazu im einzelnen ZDv 1016 Anlage 611: „Weisungen für den Einsatz von Diensthunden im Wachdienst in Anlagen und Einrichtungen der Bw“). Gleiches gilt für den Diensthundeführer. Der Hund soll grundsätzlich nur angeleint eingesetzt werden. Wird der Hund losgelassen, muss er weiter unter der Einwirkungsmöglichkeit des Diensthundeführers stehen.

Unter den Begriff „Waffen“ fasst das UZwGBw im Gegensatz zu § 1 Waffengesetz (WaffG) nur Hieb Waffen, Schusswaffen, Reizstoffe und Explosivmittel. Stoßwaffen, wie Messer und Seitengewehr (§ 1 Abs. 7 WaffG) oder Schussapparate (§ 1 Abs. 6 WaffG) scheidern für die Anwendung unmittelbaren Zwangs von vornherein aus. Im Gesetzestext ist klargelegt, dass es sich um Waffen handeln muss, die dienstlich geliefert werden sowie private Waffen, deren Führen im Rahmen dienstlicher Verwendung erlaubt worden ist. Die Erlaubnis erfolgt durch das BMVg oder auf seine Weisung hin durch nachgeordnete Behörden in Form von Verwaltungs- oder Dienstvorschriften.

Das Führen und Gebrauchen privater Waffen im Dienst ist unzulässig. Dies gilt auch für privat beschaffte „Waffen“, die typengleich vom Dienstherrn zugelassen sind. Sinn dieser Beschränkung ist das berechnete Interesse des Dienstherrn, die in seinem Auftrag verwendeten Waffen unter Kontrolle zu halten. So muss er bereits aus Fürsorgegründen gegenüber seinen Soldaten für einen technisch einwandfreien Zustand der Waffen sorgen. Zudem soll Eigenmächtigkeiten des unterstellten Bereichs, insbesondere Veränderungen an den Waffen, vorgebeugt werden. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs mit einer privaten Waffe ist grundsätzlich rechtswidrig. Gleiches gilt für die Munition. Es darf nur die dienstlich gelieferte Munition verwandt werden. Die heutzutage angebotene Munitionsvielfalt kann die Wirkungsweise einer Waffe erheblich verändern. Der Dienstherr kann wie bei den Waffen auch andere Munitionsarten zulassen bzw. bestimmte verbieten.

Hieb Waffen sind nach der Definition in § 1 Abs. 7 WaffG Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb Verletzungen herbeizuführen. Für den Feldjägereinsatz ist als Hieb Waffe der Schlagstock zugelassen. Schusswaffen sind nach § 1 Abs. 1 WaffG Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden. Die STAN-Bewaffnung mit Handfeuerwaffen (Pistole, Maschinenpistole, Gewehr, Maschinengewehr) sowie mit Panzerabwehrwaffen (leichte Panzerfaust, Granatpistole) sind demnach Schusswaffen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit schließt den Einsatz artilleristischer Waffen (wie z.B. Mörser), abgesehen vom Objektschutz im Spannungs- und Verteidigungsfall (Art. 87a Abs. 3 GG), jedoch aus.

Das UZwGBw fasst die Reizstoffe im Gegensatz zu einigen Länderpolizeigesetzen unter den Begriff Waffen. Sie unterliegen damit einer dienstlichen Zulassung. Reizstoffe sind gasförmige oder flüssige Stoffe, die auf der Haut und besonders auf die Schleimhäute einen zumindest lästigen, bei hoher Konzentration unerträglichem Reiz ausüben. Der Dienstherr kann neben CS-Gas auch andere, in der polizeilichen Praxis bewährte Reizstoffe zulassen. Dies gilt auch für die

Ablassapparate. So wäre für den Feldjägersdienst in Bahnhöfen, Eisenbahnzügen oder Gaststätten das Reizstoffgerät der Polizei zu prüfen, da hier wegen der Unbeteiligtengefährdung (§ 16 Abs. 2 S. 2 UZwGBw) die Schusswaffe häufig nicht eingesetzt werden darf. Mit dem häufig als Schusswaffen vermeidendes Zwangsmittel angesehenen Reizgas sind allerdings auch Nachteile verbunden. Bei einem Reizgaseinsatz kann das Tragen der ABC-Schutzmaske erforderlich werden. Zudem kann der Reizstoff zurzeit nur durch Verschwelen aus Reizstoffhandgranaten freigesetzt werden. Der BMVg hat den Reizstoffeinsatz in dieser Form im Rahmen von Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwangs verboten. Die Dosierung des Reizstoffes wird nur durch Spezialisten (CS-Scheininhabern) erfolgen können. Da sich das Reizgas unkontrolliert ausbreitet, besteht die Gefahr, dass auch Unbeteiligte betroffen werden.

Explosivmittel sind von einem festen Mantel umgebene Stoffe, die nach erfolgter Zündung ihr Volumen mit großer Schnelligkeit ausdehnen und durch die dabei entstehende Kraft Sprengwirkung ausüben. Der Einsatz von Explosivmitteln (100 gr Ladung, Spreng- und Splitterhandgranate) ist nur gegen Sachen denkbar. Der Einsatz gegen Einzelpersonen oder gegen eine Menschenmenge wird in der Regel am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheitern. Dies gilt auch für den Darstellungskörper Artillerieeinschlag (DM 12).

Das Mitführen privater oder dienstlicher Ausrüstungsgegenstände entgegen einem Verbot des zuständigen Vorgesetzten stellt ein Dienstvergehen dar. Gleiches gilt für die Missachtung des gesetzlichen Zulassungserfordernisses aus § 10 Abs. 4 UZwGBw. Die Außerachtlassung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann zur Strafbarkeit (z.B. wegen Körperverletzung, § 223 ff StGB) führen. Offiziere und Unteroffiziere sind gemäß § 48 WStG hinsichtlich bestimmter Straftatbestände den Amtsträgern gleichgestellt. Zu diesen Tatbeständen gehört auch die mit mindestens drei Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB).

*Oberregierungsrat Johannes Heinen ist Rechtslehrer  
an der Schule für Feldjäger und Stabsdienst in Sonthofen.*